

<p>III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN</p> <p>§ 8</p> <p><u>Anzeigepflicht und Bestattungszeit</u></p> <p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p>	
<p>(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.</p> <p>(5) Erdbestattungen dürfen frühestens achtundvierzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen und müssen in der Regel innerhalb von acht Tagen durchgeführt werden. Aschen müssen spätestens vier Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen auf dem Aschenstreu- feld bestattet.</p>	<p>Erdbestattungen dürfen frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden und müssen in der Regel spätestens am 10. Tag durchgeführt worden sein. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen auf dem Aschenstreu- feld bestattet.</p>
<p>§ 9</p> <p>Öffnen des Sarges</p> <p>(1) Das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Trauerfeier außerhalb des Sterbe- oder Trauerhauses ist grundsätzlich erlaubt.</p> <p>(2) Unzulässig ist das Öffnen oder Offenlassen des Sarges, wenn</p> <p>a) die postmortale Menschenwürde der oder des Verstorbenen ver-</p>	

§ 12
Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung der Gräber richtet sich nach den geologischen Bodenverhältnissen.
- (2) Nach dem geologischen Gutachten werden die Ruhefristen auf den Friedhöfen wie folgt festgesetzt:
 - a) Alter Friedhof, Bonner Straße
bei Kindern bis zu 5 Jahren
15 Jahre
bei Personen über 5 Jahre
25 Jahre
 - b) Waldfriedhof, Wachtbergstraße
bei Kindern bis zu 5 Jahren
25 Jahre
bei Personen über 5 Jahre
30 Jahre
 - c) Friedhof, Kottenforststraße, Lüftelberg
bei Kindern bis zu 5 Jahren
15 Jahre
bei Personen über 5 Jahre
25 Jahre
- (3) Für Urnen gilt eine Ruhefrist von 25 Jahren.
- (4) Für Urnen in Kolumbarien gilt eine Ruhefrist von 20 Jahren
- (5) Im Falle der Bereitstellung von Grabkammersystemen wird die Ruhefrist auf 12 Jahre festgelegt.

§ 13
Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwal-

<p>tung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Meckenheim im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Meckenheim nicht zulässig. Umbettungen aus einer anonymen Grabstätte sind nicht zulässig. § 4 Absatz 2 und Absatz 3 bleiben unberührt.</p>	
	<p><u>Neu einfügen:</u> Eine Umbettung nach einer Bestattung ohne Sarg ist aus hygienischen Gründen nicht möglich. Ebenso ist die Umbettung von Aschenresten, die ohne Urne beigesezt wurden, nicht möglich.</p>
<p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 15 Absatz 1 Satz 2, § 16 Abs. 4 bzw. die Verleihungsurkunde nach § 17 Absatz 4, vorzulegen. In den Fällen des § 31 Absatz 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 31 Absatz 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.</p> <p>(5) Alle Umbettungen werden von einem Fachunternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benach-</p>	

- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (13) Bei der Rückgabe einer Wahlgrabstätte wird dem Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte, unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 17

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Reihengrabstätten
 - d) anonymen Wahlgrabstätten.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Zeit verliehen werden kann und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt:

Einfügen:

- e) **Kolumbarien**
- f) **Baumgrab**

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 22 Grundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Eine Gestaltung der anonymen Grabstätten, und Aschenstreufelder mit einem Grabmal sowie ein Schmücken mit Pflanzen, Gestecken oder Blumen ist nicht zulässig.

Neu:

Eine Gestaltung der anonymen Grabstätten, und Aschenstreufelder mit einem Grabmal sowie ein Schmücken mit Pflanzen, Gestecken oder Blumen ist **bei diesen Anlagen sowie bei der Urnenwand und dem Baumgrab** nicht zulässig.

(3) Um eine einheitliches Bild bei der Beschriftung der Urnenwandstellplätze zu erhalten, erfolgt diese durch ein von der Stadt Meckenheim beauftragtes Fachunternehmen in einheitlicher Form. Die Kosten trägt der Bestattungspflichtige.

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale mit den allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe

=

Geldbuße von **bis** zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Meckenheim vom 20.04.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung :

Die vorstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Meckenheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meckenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 04.11.2014

Bert Spilles
Bürgermeister